



Amtsblatt Stadt Weiden in der Oberpfalz

20. September 2021

Nummer 39

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Unterschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 35
2. Bekanntmachung – über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

BEKANNTMACHUNG

Unterschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 35

Der Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen wurde gem. den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen, am 19.09.2021 den dritten Tag in Folge unterschritten.

Freitag, 17.09.2021	28,2
Samstag, 18.09.2021	28,2
Sonntag, 19.09.2021	23,5

Gemäß § 3 Abs. 6 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) gelten damit **ab Dienstag, 21.09.2021, bez. der pandemiebedingten Einschränkungen folgende Lockerungen:**

- 1) Geimpft, genesen, getestet (3G) (§ 3 Abs. 1 der 14. BayIfSMV):
Die sog. „3G-Regelung“, also die Beschränkung, wonach im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang zu öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1.000 Personen in nichtprivaten Räumlich-

keiten, Sportstätten und praktischer Sportausbildung, Fitnessstudios, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, der Gastronomie, dem Beherbergungswesen, den Hochschulen, Tagungen, Kongressen, Bibliotheken und Archiven, zu außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Musikschulen, Fahrschulen und der Erwachsenenbildung, zoologischen und botanischen Gärten, außerdem zu Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Seilbahnen und Ausflugsschiffen, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Freizeitparks, Indoorspielplätzen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen, dem touristischen Bahn- und Reisebusverkehr und infektiologisch vergleichbaren Bereichen, Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind, vorbehaltlich speziellerer Regelungen dieser Verordnung außerhalb einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit nur durch solche Personen erfolgen durfte, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind **findet bis auf Weiteres keine Anwendung mehr.**

- 2) Hinweis:
Der Zugang zu Messen und zu Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen darf ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz außerhalb einer zur Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen

Tätigkeit nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind (§ 3 Abs. 2 der 14. BayIfSMV).

Es gelten die Bestimmungen der 14. BayIfSMV. Sofern der Wert der 7-Tagesinzidenz von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner am dritten Tag in Folge wieder überschritten wird, erfolgt rechtzeitig eine neue Bekanntmachung. Vorgesehene Verschärfungen treten am übernächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Weitere Änderungsmöglichkeiten bleiben unberührt.

Weiden i.d.OPf., 20.09.2021

Nicole Hammerl
Dezernentin für Recht und Ordnung

BEKANNTMACHUNG

über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags (Eintragsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021)

1. Die Stadt Weiden i.d.OPf. bildet **einen** Eintragsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk	Eintragsraum		
	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
Weiden i.d.OPf. (gesamtes Gemeindegebiet)	Neues Rathaus Ausstellungshalle (Erdgeschoss) bei Bedarf Erweiterung auf Zi.Nrn. 0.03, 0.04, 0.04a, 0.05, 0.06 (jeweils Erdgeschoss) Dr.-Pfleger-Str. 15 92637 Weiden i.d.OPf.	Montag-Mittwoch 08:00 Uhr – 16:30 Uhr Donnerstag 08:00 Uhr – 17:30 Uhr Freitag 08:00 Uhr – 13:00 Uhr zusätzliche Wochenendöffnung am Sonntag, den 24.10.2021 von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr zusätzliche Abendöffnung am Montag, den 25.10.2021 von 16:30 Uhr – 20:00 Uhr	ja
	<i>für Inhaftierte der Justizvollzugsanstalt Weiden i.d.OPf. und deren Personal:</i> Justizvollzugsanstalt Weiden i.d.OPf. Almesbacher Weg 2 92637 Weiden i.d.OPf.	Montag, den 25.10.2021 von 14:00 Uhr – 15:00 Uhr Ggf. werden zusätzliche Eintragungsmöglichkeiten nach interner Absprache angeboten.	
	Im Klinikum Weiden i.d.OPf. und in den Weidener Seniorenheimen werden je nach Bedarf zusätzliche Eintragungsmöglichkeiten nach interner Absprache angeboten.		

- Die Stimmberechtigten können sich in jedem Eintragsraum der Stadt Weiden i.d.OPf. eintragen. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
- Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
- Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nach Art. 84 i.V.m. Art. 65 LWG, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 30 vom 30. Juli 2021:

Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 27. Juli 2021 Nr. A1-1365-1-20

I.

Am 24. Juni 2021 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags beantragt.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 84 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes (LWG), § 88 Abs. 1 Nr. 1 der Landeswahlordnung (LWO) bekannt:

II.

Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

„Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes die Abberufung des Bayerischen Landtags.“

III.

Die **Eintragsfrist beginnt am Donnerstag, dem 14. Oktober 2021, und endet am Mittwoch, dem 27. Oktober 2021** (Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze 1 und 2 LWG). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit; die Antragsteller des Volksbegehrens haben die Eintragslisten den Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden **bis spätestens 29. September 2021** zuzuleiten (Art. 68 LWG, § 78 LWO). Die Gemeinden machen nach Empfang der Eintragslisten bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 LWO). Die Eintragslisten für das Volksbegehren werden in allen Gemeinden Bayerns aufgelegt.

Als **Beauftragter des Volksbegehrens** wurde Herr Joachim Layer (Anschrift: Starzell 29, 84432 Hohenpollding; Tel. 08084/5031266; E-Mail: j.layer@t-online.de), als sein **Stellvertreter** Herr Karl Hiltz (Anschrift: Zeitlerstr. 3, 80995 München; Tel. 089/1402591; E-Mail: karl.hiltz@hiltz-muenchen.de) benannt (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 LWG).

Weiden i.d.OPf., 14.09.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister